

Satzung

Tandia – Förderung von Gesundheit und Bildung in Tansania

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Tandia – Förderung von Gesundheit und Bildung in Tansania‘
- (2) Der Sitz des Vereins ist Langgöns
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige Zwecke und hat das Ziel, die Gesundheitsversorgung und Schulbildung in Tansania zu verbessern. Die am Prinzip ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ ausgerichtete Unterstützung soll in diesem Sinne die Eigeninitiative der tansanischen Partnerorganisationen und die entwicklungspolitische Arbeit vor allem auf Distrikt- und/oder Gemeindeebene fördern. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) Gesundheitsversorgung

- Finanzielle und technische Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen („Health Center, Dispensary, Hospital“)
 - Strukturelle Verbesserungen (Bau, Ausstattung, sauberes Wasser).
 - Fortbildung des Personals (Schulungen, Workshops, Peer-Learning, On –The Job-Training). Privatpersonen werden von uns nicht gefördert bzw. nur im Rahmen von Fortbildungen.
 - Verbesserte Medikamentenversorgung durch technische Unterstützung (Schulung in Medikamentenmanagement) und strukturelle Interventionen (Bau, Ausstattung).
- Verbesserung der praktischen Ausbildung von Gesundheitspersonal, v.a. Ärzte (MD, CO, AMO) und Krankenschwestern/ Hebammen durch finanzielle und technische Unterstützung (Übungslabore - Practical Clinical Skills Laboratory).
- Unterstützung des Gesundheitspersonals durch Freiwillige aus Tansania und Deutschland.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen in Deutschland und Tansania zur Erreichung des Zwecks.

(2) Schulbildung

- Finanzielle und technische Unterstützung von Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergarten)
 - Strukturelle Verbesserungen (Bau, Ausstattung, sauberes Wasser).
 - Fortbildung des Lehrpersonals (Schulungen, Workshops, Peer-Learning, On – The Job-Training). Privatpersonen werden von uns nicht gefördert bzw. nur im Rahmen von Fortbildungen.
- Unterstützung des Lehrpersonals durch Freiwillige aus Tansania und Deutschland.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen in Deutschland und Tansania zur Erreichung des Zwecks.

Satzung

Tandia – Förderung von Gesundheit und Bildung in Tansania

(3) Weitere Aktivitäten, die geeignet sind die Zwecke Gesundheitsversorgung gemäß Absatz 1 und/oder Schulbildung gemäß Absatz 2 sinnvoll zu unterstützen sind möglich.

(4) Patenschaften

- Einrichtung und Betreuung von individuellen Patenschaften, welche bedürftigen Kindern den Besuch der Schule (Grundschule, weiterführende Schule, Internat etc.) ermöglichen.
- Die Förderung eines Studiums kann ebenfalls individuell durch Patenschaft unterstützt werden.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Der Verein sammelt Mittel, um sie weiter zu geben für die begünstigten Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 6 (Beiträge)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der a) Vorstand und b) die Mitgliederversammlung

§ 8 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, der 1. Vorstandsvorsitzenden, der 2. Vorstandsvorsitzenden und der Schatzmeisterin.

Satzung

Tandia – Förderung von Gesundheit und Bildung in Tansania

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis jeweilige Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und Transportkosten. Eine Vergütung an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn der Umfang der Aufgaben über eine ehrenamtliche Geschäftstätigkeit hinausgeht.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch fernmündlich oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Fernmündlich oder schriftlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Beschlüsse kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. November einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Eiberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich oder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an das letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Anträge an den Vorstand müssen mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

Satzung

Tandia – Förderung von Gesundheit und Bildung in Tansania

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann, wenn es die Umstände verlangen, online durchgeführt werden.

§ 10 (Satzungsänderung)

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 (Protokollierung von Beschlüssen)

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 (Auflösung des Vereins und Vermögensbindung)

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist ein $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Tanzania-Network.de e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 04.12.2015 geändert am 10. Oktober 2017, zuletzt geändert am 28. März 2021.

Langgöns, 28. März 2021